3456 1 0 9 4 6

AL 23. Juli 1976

2 StE **6**OLG Stgt) 1/74

Herrn Rechtsanwalt Manfred Künzel Heinrich-Küderli-Str. 1

7050 Waiblingen

Betr.: Strafsache gegen Gudrun Ensslin

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Sie haben am 20. 7. 76 die Ladung von Herrn Rechtsanwalt Huth als Zeugen dafür beantragt, daß es
zwischen dem Ende der Verhandlung/13. 7. 76 und dem
Beginn der Verhandlung am folgenden Tag wegen der
Aussageverweigerung des Zeugen Müller zur Identität
mit "Harry" zu Kontakten zwischen "Verfahrensbeteiligten" (außer den Verteidigern und dem Senatsvorsitzenden) und Rechtsanwalt Huth gekommen sei, als
deren Folge der Zeuge Müller von seinem Aussageverweigerungsrecht Abstand genommen und die Frage beantwortet habe.

Die Bedeutung dieses Beweisantritts für die Wahrheitsfindung im anhängigen Verfahren - Voraussetzung dafür, dem Antrag stattzugeben - ist nicht ohne weiteres ersichtlich. Was soll damit erwiesen werden? Sie haben Gelegenheit, sich in der Hauptverhandlung am Dienstag, 27. 7. 76, hierzu zu äußern.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Prinzing) Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht